

1TOP 5:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Gentechnikgesetzes  
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 46/11

Beteiligung: AV - U - Wi

## I Empfehlung

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat mit

14 : 0 : 2

Enth.: BB, ST

die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

### 1. Zu Nummer 4

In Nummer 4 sind in Satz 2 vor dem Wort "Gewähr" die Wörter "zivil- und ordnungsrechtliche" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

Der Entschließungsantrag sieht vor, dass die Regelungen des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts im Gentechnikgesetz für bestimmte Fälle konkretisiert werden. Im Rahmen dieser Konkretisierung sollte der Umfang der genannten Gewähr eindeutig geregelt werden. Es muss klar sein, dass derjenige, der konventionelles Saatgut einführt oder erstmals in Verkehr bringt, die zivil- und ordnungsrechtliche Gewähr dafür übernimmt, dass dieses Saatgut ohne Verstoß gegen das Gentechnikgesetz angebaut werden kann.

Antrag Nordrhein-Westfalen:

10 : 6 : 0

Nein: BW, BY, HE, NI, SN, ST

### 2. Zu Nummer 5 - neu -

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

- "5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Wege der Ausgestaltung einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift eine für alle Wirtschaftsbeteiligten praktikable technische Lösung für die Nulltoleranz bei Saatgut baldmöglichst zu definieren. Hierfür sollten Probenahme und Nachweisverfahren anhand von wissenschaftlichen und statistischen Protokollen mit hoher Zuverlässigkeit sowie Maßgaben für die Ergebnisinterpretation definiert werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der weltweit steigende Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen und eine zunehmende Globalisierung des Handels erhöhen die Wahrscheinlichkeit von unbeabsichtigten und technisch unvermeidbaren GVO-Spuren in Saatgut. Für Saatgutfirmen und Verbraucher ist ein reproduzierbarer und damit sicherer Nachweis von GVO im Rahmen der eigenen Qualitätskontrolle schon aus statistischen Gründen mit den derzeitigen Prüfplänen nicht möglich. Somit sind zufällige Funde durch nachfolgende staatliche Kontrollen auf GVO nicht zu vermeiden und können zu gravierenden haftungsrechtlichen Problemen führen.

Die Agrar- und Ernährungsbranche benötigt daher klare gesetzliche Regelungen, die die Rechtssicherheit für alle Bereiche der Warenkette von Saatgut erhöht.

Antrag Niedersachsen, Baden-Württemberg,  
Schleswig-Holstein:

10 : 2 : 4

Nein: NW, SL

Enth.: BY, BB, HE, RP

## II

### Zur Aussprache

1. Die Vertreterin Bayerns erläutert Ziel und Inhalt des Entschließungsantrags ihres Landes entlang des Entschließungstextes.

Die Vertreterin Sachsen-Anhalts bittet um eine rechtliche Bewertung der Nummern 3 und 4 des Entschließungsantrags.

Der Vertreter des BMELV legt dar, dass die Bundesregierung nicht plane, der Forderung nach einer klarstellenden Regelung im Gentechnikgesetz zu dieser Frage zu entsprechen. Das derzeit geltende Zivilrecht biete einen ausreichenden und ausgewogenen Interessenausgleich zwischen dem Landwirt einerseits und dem Handel sowie dem Saatguthersteller andererseits.

2. Der Vertreter Nordrhein-Westfalens stellt und begründet den unter I 1. wiedergegebenen Antrag auf Änderung des Entschließungstextes. Der Antrag wird angenommen.

3. Der Vertreter Niedersachsens stellt und begründet, zugleich für die mitantragstellenden Länder, den unter I 2. wiedergegebenen Ergänzungsantrag zu der Entschließung. Der Antrag wird angenommen.

4. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat wie unter I wiedergeben, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

(Ende TOP)